

Ministerium für Inneres, Kommunales,  
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Planungsbüro Philipp  
Dithmarsenpark 50  
25767 Albersdorf

nachrichtlich:  
Amt Burg - St. Michaelisdonn  
Der Amtsvorsteher  
für die Gemeinde Quickborn

ausschließlich per Mail an:  
[Henning.Stammer@burg-st-michaelisdonn.de](mailto:Henning.Stammer@burg-st-michaelisdonn.de)

Landrat des Kreises Dithmarschen  
FD Bau, Naturschutz und  
Regionalentwicklung

ausschließlich per Mail an:  
[fd-bau-naturschutz-und-regionalentwicklung@dithmarschen.de](mailto:fd-bau-naturschutz-und-regionalentwicklung@dithmarschen.de)

Landesplanungsbehörde  
IV 625  
im Hause

**Gemeinde Quickborn, Kreis Dithmarschen**

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 für das Gebiet „nördlich der Hauptstraße, zwischen Hauptstraße 13 und 25, beidseitig des Burger Weges“ in der Gemeinde Quickborn**

Mit Schreiben vom 26.01.2023 informieren Sie im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Quickborn.

Ihr Zeichen: 21048

Ihre Nachricht vom: 26.01.2023

Eingang: 26.01.2023

Mein Zeichen: IV525-512.111-51.089 (B001)

Meine Nachricht vom: /

Michael Fugmann  
Michael.Fugmann@im.landsh.de  
Telefon: 0431 988-3045  
Telefax: 0431 988 614-3045

Kiel, 24. Februar 2023

Wesentliches Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein allgemeines Wohngebiet „nördlich der Hauptstraße, zwischen Hauptstraße 13 und 25, beidseitig des Bürger Weges“. Der Plangeltungsbereich unterteilt sich in zwei Teilbereiche, von denen der westliche Teilbereich rund 0,3 ha und der östlich des Bürger Wegs gelegene Teilbereich rund 0,6 ha beträgt. Durch die Planung sollen 6 Baugrundstücke mit 6 Wohneinheiten errichtet werden. Der seit 2022 wirksame Flächennutzungsplan stellt die Fläche des Planbereiches bereits als Wohnbaufläche dar.

Aus Sicht des **Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht** wird auf Folgendes hingewiesen:

Mit Datum vom 20. November 2019 hat die Gemeindevertretung Quickborn beschlossen, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes durch Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 für das Gebiet „nördlich der Hauptstraße, zwischen Hauptstraße 13 und 25, beidseitig des Bürger Weges“ zu schaffen.

Die rechtliche Grundlage für dieses Bauleitplanverfahren ergibt sich aus § 13b BauGB, welcher mit dem Inkrafttreten der BauGB-Novelle 2017 (Gesetz v. 4. Mai 2017; BGBl. I S. 1057) wirksam wurde.

Voraussetzung für die Aufstellung eines Bebauungsplanes nach altem Recht war, dass zum einen das Bauleitplanverfahren bis zum 31. Dezember 2019 durch den Aufstellungsbeschluss förmlich einzuleiten war

*Dieser Aufstellungsbeschluss und seine ortsübliche Bekanntmachung nach § 2 Absatz 1 Satz 2 BauGB sind dagegen für die Aufstellung eines Bauleitplanverfahrens nach § 13b BauGB i. V. m. § 13a BauGB bundesrechtlich zwingend erforderlich, um städtebauliche Maßnahmen einzuleiten, die ausdrücklich einen Aufstellungsbeschluss und seine ortsübliche Bekanntmachung voraussetzen. (vgl. Schrödter, BauGB § 2 Rn. 47)*

und zum anderen erforderte es einen Satzungsbeschluss bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021.

Das mit Aufstellungsbeschluss vom 20. November 2019 eingeleitete Bauleitplanverfahren hätte auf dieser Grundlage bis spätestens zum 31. Dezember 2021 zum Abschluss gebracht werden müssen.

Durch das Baulandmobilisierungsgesetz vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) erfolgte zwar die Wiederaufnahme des (temporär geltenden) § 13b BauGB in das BauGB, jedoch erfordert diese Regelung einen erneuten (Aufstellungs-)Beschluss, mit dem das Bauleitplanverfahren in das seit 14. Juni 2021 wieder geltende § 13b-BauGB-Verfahren überführt wird.

Bei genauer Betrachtungsweise der wieder aufgenommenen Regelungen des § 13b BauGB wird deutlich, dass ein Verfahren zur Aufstellung eines Bauleitplanes nach § 13b Abs. 1

Satz 1 BauGB nur (von Wiedereinführung vom 14. Juni 2021 - BGBl. I S. 1802) bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 förmlich eingeleitet werden kann.

Eine von sich aus vorgenommene pauschale Ausdehnung und Verknüpfung beider § 13b BauGB-Regelungen begegnet rechtlichen Bedenken. Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, das Bauleitplanverfahren in ein Regelverfahren zu überführen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Michael Fugmann

## Abwägungstabelle | Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Quickborn für das Gebiet nördlich der Hauptstraße, zwischen Hauptstraße 13 und 25, beidseitig des Bürger Weges nach § 3 Abs. 2 BauGB | BOB-SH Bauleitplanung

Nr.: 1006	Details
eingereicht am: 22.02.2023	Verfahrensschritt: Beteiligung TöB - § 4 (2) BauGB Einreicher*in/Institution <b>Kreisverwaltung Dithmarschen</b> Name des/der Einreicher*in: Hannes Lyko Abteilung: Keine Abteilung Adresse: Stettiner Straße 30 25746 Heide Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme

### Stellungnahme

#### Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Quickborn

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Quickborn werden seitens des FD Wirtschaftliche Jugendhilfe, Kita-Referat, vorsorglich folgende Anmerkungen gemacht:

Die Gemeinde muss gemäß § 47 f Gemeindeordnung (GO) bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen.

Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, ist gemäß § 47 f Abs. 2 GO darauf hinzuwirken, dass bereits in der Begründung zu Bau- und Flächennutzungsplänen dargelegt wird, wie die Gemeinde diese Interessen berücksichtigt und die Beteiligung nach § 47 f Abs. 1 GO durchgeführt hat.

Die Gemeinde stellt die Betreuung ihrer Kinder durch Kindertagesstätten, die sich in umliegenden Gemeinden befinden, sicher. Die Gemeinden Quickborn und Brickeln betreiben gemeinsam eine Spielstunde, deren Plätze jedoch nicht den Rechtsanspruch auf frühkindliche Bildung erfüllen.

### Abwägung / Empfehlung

k.A.

Mit der geplanten Aufstellung des Bebauungsplanes sollen 6 Baugrundstücke in der Gemeinde Quickborn geschaffen werden. Im Rahmendes Bedarfsplangespraches am 06.09.2022 wurde festgestellt, dass ein Bedarf an insgesamt 4 Plätzen für unter dreijährige und 4 über dreijährige Kinder besteht. Da diese Zahlen keinen Kitaneubau rechtfertigen, sollte geprüft werden, wie die Gemeinde sich an einem Neubau in einer der Nachbargemeinden beteiligen kann.

Ein Spielplatz sollte sich in erreichbarer Nähe innerhalb von Wohngebieten befinden. Kinder sollten solche Einrichtungen auf sicheren Wegen selbstständig aufsuchen können.

Im Auftrag

Christina Lück - Fachaufsicht Kindertagesstätten

Nr.: 1003	Details
eingereicht am: 22.02.2023	Verfahrensschritt: Beteiligung TöB - § 4 (2) BauGB Einreicher*in/Institution <b>Kreisverwaltung Dithmarschen</b> Name des/der Einreicher*in: Hannes Lyko Abteilung: FD Strassenverkehr Adresse: Stettiner Straße 30 25746 Heide Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme

**Stellungnahme**

**Abwägung / Empfehlung**

Seitens der Straßenverkehrsbehörde bestehen keine k.A. Bedenken.

Nr.: 1007	Details
eingereicht am: 22.02.2023	Verfahrensschritt: Beteiligung TöB - § 4 (2) BauGB Einreicher*in/Institution <b>Kreisverwaltung Dithmarschen</b> Name des/der Einreicher*in: Hannes Lyko Abteilung: Untere Wasser- Boden- Abfallbehörde Adresse: Stettiner Straße 30 25746 Heide Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme

	Datei: 10 Stellungnahme FD 231 an Bob vom 06.02.2023.pdf
--	--

<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung / Empfehlung</b>
----------------------	------------------------------

<b>Aufstellung der 1. Änderung des B-Planes Nr. 1 der Gemeinde Quickborn</b>	k.A.
--	------

Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,  
 hinsichtlich meines Aufgabenbereichs nehme ich wie folgt Stellung:

**als untere Wasserbehörde:**

Wasserrechtliche Stellungnahme zum Grundwasser:

Keine Bedenken.

Wasserrechtliche Stellungnahme zu Oberflächengewässer:

Keine Bedenken.

Für die Erstellung/Änderung von Überfahrten über Gewässer ist eine Anlagengenehmigung gem. § 23 LWG erforderlich.

Wasserrechtliche Stellungnahme zur Abwasserbeseitigung:

Keine Bedenken.

**als untere Bodenschutzbehörde:**

Keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag  
 Sabine Mohr

Nr.: 1005	Details
eingereicht am: 22.02.2023	Verfahrensschritt: Beteiligung TöB - § 4 (2) BauGB Einreicher*in/Institution <b>Kreisverwaltung Dithmarschen</b> Name des/der Einreicher*in: Hannes Lyko Abteilung: Denkmalschutz Adresse: Stettiner Straße 30 25746 Heide Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme

<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung / Empfehlung</b>
----------------------	------------------------------

Aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises Dithmarschen bestehen keine Bedenken	k.A.
---	------

gegen die o. a. Maßnahme.

In dem betroffenen Gebiet und in der Umgebung gibt es keine Bau- oder Kulturdenkmäler.

Auf den betroffenen Flurstücken und in der Umgebung sind zurzeit keine archäologischen Denkmale bekannt, es befindet sich auch nicht in einem archäologischen Interessengebiet.

Nr.: 1013	Details
eingereicht am: 22.02.2023	Verfahrensschritt: Beteiligung TöB - § 4 (2) BauGB Einreicher*in/Institution <b>Kreisverwaltung Dithmarschen</b> Name des/der Einreicher*in: Hannes Lyko Abteilung: Naturschutz Adresse: Stettiner Straße 30 25746 Heide Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme

### Stellungnahme

Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde

Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken.

### Abwägung / Empfehlung

k.A.

Die in der Begründung aufgeführten Maßnahmen zum Artenschutz, Kap. 3.5.1 sind geeignet, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden. Da insbesondere der Amphibienschutz, der durch Amphibienschutzzäune zu gewährleisten ist, in der fachlichen Ausführung anspruchsvoll ist, muss diese Maßnahme durch bzw. mit einer fachlich qualifizierten Umweltbaubegleitung umgesetzt werden. Hinsichtlich des Amphibienschutzes wurden in dem genannten Kapitel keine Fristenregelungen genannt. Da es sich bei den relevanten Arten Moorfrosch und Kamm-Molch um Arten handelt, deren Wanderungen sicher nur in der Zeit zwischen Ende November und Mitte Januar ausgeschlossen werden können, müssen die Schutzeinrichtungen während der Bauphase in der Zeit von Mitte Januar bis Ende November stehen.

Es wird empfohlen, die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen in den Text Teil B zu übernehmen, damit diese sofort erkennbar sind. Folgende For-

mulierung wird vorgeschlagen:

Artenschutz: Während der Bauphase sind zur Vermeidung der Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG die im Kapitel 3.5.4 „Artenschutz“ aufgeführten Aussagen umzusetzen. Insbesondere die Maßnahmen zum Amphibienschutz sind von Mitte Januar bis Ende November unter Beteiligung einer qualifizierten Umweltbaubegleitung (UBB) einzurichten. Diese muss das im Kapitel 3.5.1. der Begründung entwickelte Konzept zum Schutz der Amphibien vor Ort umsetzen bzw. ggf. anpassen. Die Schutzeinrichtungen sind regelmäßig (mindestens alle 2 Wochen) auf ihre Funktionsfähigkeit hin zu kontrollieren.

Im Kap. 3.5.5 „Vermeidung, Minimierung und Ausgleich“, S.11 der Begründung wird ausgeführt, dass es zur Beseitigung von 5 m Knick kommt. Der Knickausgleich ist über ein Knick-Ökokonto der Fa. ecodots vorgesehen. Ein Antrag auf Knickbeseitigung ist am 27.01.2023 bei der unteren Naturschutzbehörde eingegangen und unter dem Aktenzeichen 680.41/2/0152 erfasst worden. Eine Genehmigung, die der Gemeinde gesondert zugehen wird, kann in Aussicht gestellt werden.

Nr.: 1015	Details
eingereicht am: 22.02.2023	Verfahrensschritt: Beteiligung TöB - § 4 (2) BauGB Einreicher*in/Institution <b>Kreisverwaltung Dithmarschen</b> Name des/der Einreicher*in: Hannes Lyko Abteilung: Regionalentwicklung Adresse: Stettiner Straße 30 25746 Heide Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme

**Stellungnahme**

**Abwägung / Empfehlung**



**Stellungnahme des Kreises:**

k.A.

Mit Schreiben vom 24.01.2023 haben Sie mich als Behörde gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Quickborn beteiligt.

Ziel der Planung ist die Schaffung von insgesamt sechs Baugrundstücken für den klassischen Einfamilienhausbau. Der Bebauungsplan wird auf der Grundlage des § 13 b BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Der kürzlich neu aufgestellte Flächennutzungsplan der Gemeinde stellt das Plangebiet bereits als Wohnbauflächen dar. Der Bebauungsplan ist dementsprechend aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Als Gemeinde ohne zentralörtliche Funktion soll sich die Gemeinde Quickborn bei der Wohnraumvorsorge im Rahmen des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens auf den örtlichen Bedarf beschränken. Der vorhandene Entwicklungsrahmen wurde in den Planunterlagen dargelegt. Die vorliegende Planung bewegt sich erkennbar innerhalb dieses Rahmens. Die Gemeinde Quickborn hat sich bereits im Rahmen der Neuaufstellung ihres Flächennutzungsplanes mit vorhandenen Innenentwicklungspotenzialen und mit für eine bauliche Entwicklung geeigneten Außenbereichsflächen auseinandersetzt. Die Ergebnisse dieser Auseinandersetzung hat die Gemeinde in einer Innenentwicklungspotenzialanalyse zusammengefasst und die entsprechenden Flächen im Flächennutzungsplan berücksichtigt. Die Standortauswahl wurde nachvollziehbar dargelegt. Aus städtebaulicher Sicht ist der angestrebte Lückenschluss zwischen den beiden bestehenden Siedlungsbereichen der Gemeinde zu begrüßen.

Neben den Bauflächen setzt der Bebauungsplan im Bereich des WA2 Flächen für die Landwirtschaft fest und belegt diese mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Anlieger. Die Flächen dienen augenscheinlich der Erschließung der hinter dem Wohngebiet liegenden landwirtschaftlich genutzten Fläche. Aus hiesiger Sicht stellt sich die Frage, ob eine Er-

schließung tatsächlich zwischen den Wohngrundstücken erfolgen muss bzw. sinnvoll ist. Entlang jener landwirtschaftlichen Fläche verläuft der Bürger Weg, sodass über diesen eine effektive Erschließung erfolgen kann. Auch für die Erschließung zukünftiger baulicher Erweiterungen des Wohngebietes erscheint der Freihaltebereich nicht sinnvoll, da auch dann augenscheinlich eine Anbindung über den Bürger Weg erfolgen sollte.

Seitens des Kreises bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung. Ich bitte aber darum, die Hinweise der intern beteiligten Fachbehörden und Dienststellen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Hannes Lyko

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein  
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

Planungsbüro Philipp  
Stadtplanung Ortsentwicklung Erneuerbare  
Energien  
z.Hd. Frau Ann-Kathrin Rentz  
Dithmarsenpark50  
25767 Albersdorf

Obere Denkmalschutzbehörde  
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: Projekt-Nr.: 21048/  
Ihre Nachricht vom: 26.01.2023/  
Mein Zeichen: Quickborn-Bplan1/  
Meine Nachricht vom: /

Kerstin Orlowski  
kerstin.orlowski@alsh.landsh.de  
Telefon: 04621 387-20  
Telefax: 04621 387-54

Schleswig, den 26.01.2023

### **Gemeinde Quickborn**

### **Bebauungsplan Nr. 1 für das Gebiet „nördlich der Hauptstraße, zwischen Hauptstraße 13 und 25“**

### **Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Frau Rentz,

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kerstin Orlowski

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr S-H Standort Itzehoe  
Postfach 2031, 25510 Itzehoe

Planungsbüro Philipp  
Dithmarsenpark 50  
25767 Albersdorf

Ihr Zeichen: mb, Projekt-Nr. 21048  
Ihre E-Mail vom: 26.01.2023  
Mein Zeichen: 46204 – Itzehoe – 555.811 – 51.089  
Meine Nachricht vom:

Tina Harnack  
tina.harnack@lbv-sh.landsh.de  
Telefon: 04821 66-2650  
Telefax: 04821 66-2748

nachrichtlich:  
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,  
Arbeit, Technologie und Tourismus des  
Landes Schleswig-Holstein  
Postfach 71 28  
24171 Kiel  
per E-Mail an [ref41-bauleitplanung@wimi.landsh.de](mailto:ref41-bauleitplanung@wimi.landsh.de)

23. Februar 2023

**Quickborn, Kreis Dithmarschen; Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1**  
Beteiligung gemäß § 4 Absatz 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit o.g. Schreiben legten Sie mir die im Betreff genannte Bauleitplanung der Gemeinde Quickborn mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 27.02.2023 vor.

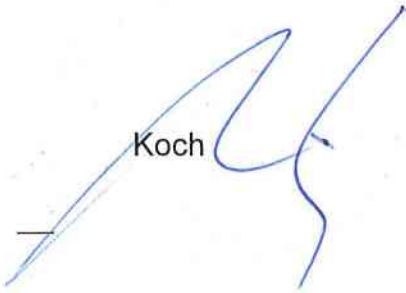
Das Gebiet liegt nördlich der Hauptstraße (Landesstraße 140 -L 140-).  
Die L 140 ist in diesem Bereich überwiegend freie Strecke. Lediglich die beiden östlichen Grundstücke im WA 2 befinden sich innerhalb einer festgesetzten Ortsdurchfahrt.

**Gegen die o.g. Bauleitplanung habe ich Bedenken.**

Das WA 1 und die beiden westlichen Grundstücke des WA 2 liegen an der freien Strecke der L 140 zu der die Erschließungen erfolgen sollen.  
Im Rahmen der Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus vom 20.07.2020, GZ: VII 414-553.71-51-089, zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes wurde unter Punkt 2 die Anlage von direkten Zufahrten und Zugängen zur freien Strecke der L 140 geregelt. Dort wird auf das rechtzeitige vorherige Einvernehmen für die Anlage möglicher Zuwegungen zu den freien Strecken der überörtlichen Verkehrsstraßen hingewiesen. Dieses Einvernehmen liegt nicht vor.

Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Bundesautobahnen.

Mit freundlichem Gruß

Koch 

## **Abwägungstabelle | Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Quickborn für das Gebiet nördlich der Hauptstraße, zwischen Hauptstraße 13 und 25, beidseitig des Bürger Weges nach § 3 Abs. 2 BauGB | BOB-SH Bauleitplanung**

<b>Nr.: 1011</b>	<b>Details</b>
eingereicht am: 14.02.2023	Verfahrensschritt: Beteiligung TöB - § 4 (2) BauGB Einreicher*in/Institution <b>Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein</b> Name des/der Einreicher*in: Thies Augustin Abteilung: Landwirtschaftskammer S.-H. Adresse: Grüner Kamp 15 - 17 24768 Rendsburg Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme

### **Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
wir weisen darauf hin, dass teilweise landwirtschaftliche Flächen an das Plangebiet grenzen und im östlichen Teilbereich auch deren Zuwegung durch den Planbereich verläuft. Die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung resultierenden Immissionen (Lärm, Staub und Gerüche) können zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken. Wir empfehlen, diesen Sachverhalt textlich mit in die Begründung der o. a. Bauleitplanung aufzunehmen. Ansonsten bestehen aus agrarstruktureller Sicht zu der o.a. Bauleitplanung keine Bedenken bzw. Änderungswünsche.

### **Abwägung / Empfehlung**

k.A.

## Abwägungstabelle | Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Quickborn für das Gebiet nördlich der Hauptstraße, zwischen Hauptstraße 13 und 25, beidseitig des Burger Weges nach § 3 Abs. 2 BauGB | BOB-SH Bauleitplanung

Nr.: 1009	Details
eingereicht am: 08.02.2023	Verfahrensschritt: Beteiligung TöB - § 4 (2) BauGB Einreicher*in/Institution <b>Wasserverband Süderdithmarschen</b> Name des/der Einreicher*in: Sven Röttger Abteilung: Wasser- und Bodenverband Adresse: Hauptstraße 7 25704 Nindorf Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme

### Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Quickborn ist Mitglied des Wasserverbandes Süderdithmarschen. Im Gemeindegebiet sind die Wasserleitungsnetze sowie die Abwasserleitungen ausgebaut.

#### Trinkwasser:

Die Versorgung des Baugebietes mit Trinkwasser kann durch uns erfolgen.

Gemäß § 1, Abs.3 des mit Ihnen geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrages werden Aufwendungen für die Löschwasserversorgung vom Verband nur übernommen soweit diese mit den technischen, hygienischen sowie verbrauchsabhängigen Anforderungen vereinbar und aus Unterhaltungsgründen für den Verband notwendig ist.

Der Einbau zusätzlicher Löschwassereinrichtungen ist kostenpflichtig. Der B-Plan kann an die bestehende Trinkwasserleitung in der Hauptstraße angeschlossen werden.

#### Oberflächenwasser

Wie in der Begründung beschrieben, soll das Oberflächenwasser auf den Grundstücken versickert werden. Die Einleitung des Oberflächenwasser in die vorhandene Mischwasserleitung kann aus hy-

### Abwägung / Empfehlung

k.A.

draulischen Gründen nicht ermöglicht werden.

**Schmutzwasser**

Wie in der Begründung beschrieben, kann das Schmutzwasser der Grundstücke in Rohrleitungen gesammelt werden und anschließend an die vorhandene Mischwasserleitung angeschlossen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Sven Röttger



Deich- und Hauptsielverband • Meldorfer Straße 17 • 25770 Hemmingstedt

Planungsbüro Philipp  
z. H. Frau Bungenstock  
Dithmarspark 50  
25767 Albersdorf

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
**E-Mail vom 26.01.2023**  
Projekt-Nr.: 21048

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom  
8 52 50 - Ha

Durchwahl (04 81) 68 08 - 21  
Jens Karstens

Hemmingstedt  
08.02.2023

**Stellungnahme:** **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 für das Gebiet „nördlich der Hauptstraße, zwischen Hauptstraße 13 und 25, beidseitig des Burger Weges“ in der Gemeinde Quickborn**

**Bezug:** **Beteiligung der Behörden**

Der Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen und der ihm angeschlossenen Sielverband Helmscher Bach (52) haben gegen den o. g. Plan keine Bedenken, wenn nachstehende Auflagen eingehalten werden:

- Verbandsanlagen sind nicht unmittelbar betroffen.
- Laut Entwässerungskonzept soll über Mulden oder Rohrrigolen das Oberflächenwasser versickern und das Oberflächenwasser von gepflasterten Privatflächen wird seitlich flächig versickert.  
Das Oberflächenwasser von dem vorhandenen gepflasterten Gehweg an der Hauptstraße wird weiterhin über den vorhandenen MW-Kanal abgeleitet.
- Für den Fall, dass die infolge der Bebauung erhöhten Abflussspenden aus Oberflächenwasser die Leistungsfähigkeit der vorhandenen Verbandsanlagen überschreiten, weise ich im Vorwege darauf hin, dass die planerischen und baulichen Maßnahmen an den Verbandsanlagen zu Lasten des Antragsstellers gehen.

S:\sv\stellig\Bebauungsplan\52, Gemeinde Quickborn - B-Plan Nr. 1.docx





Mit freundlichen Grüßen

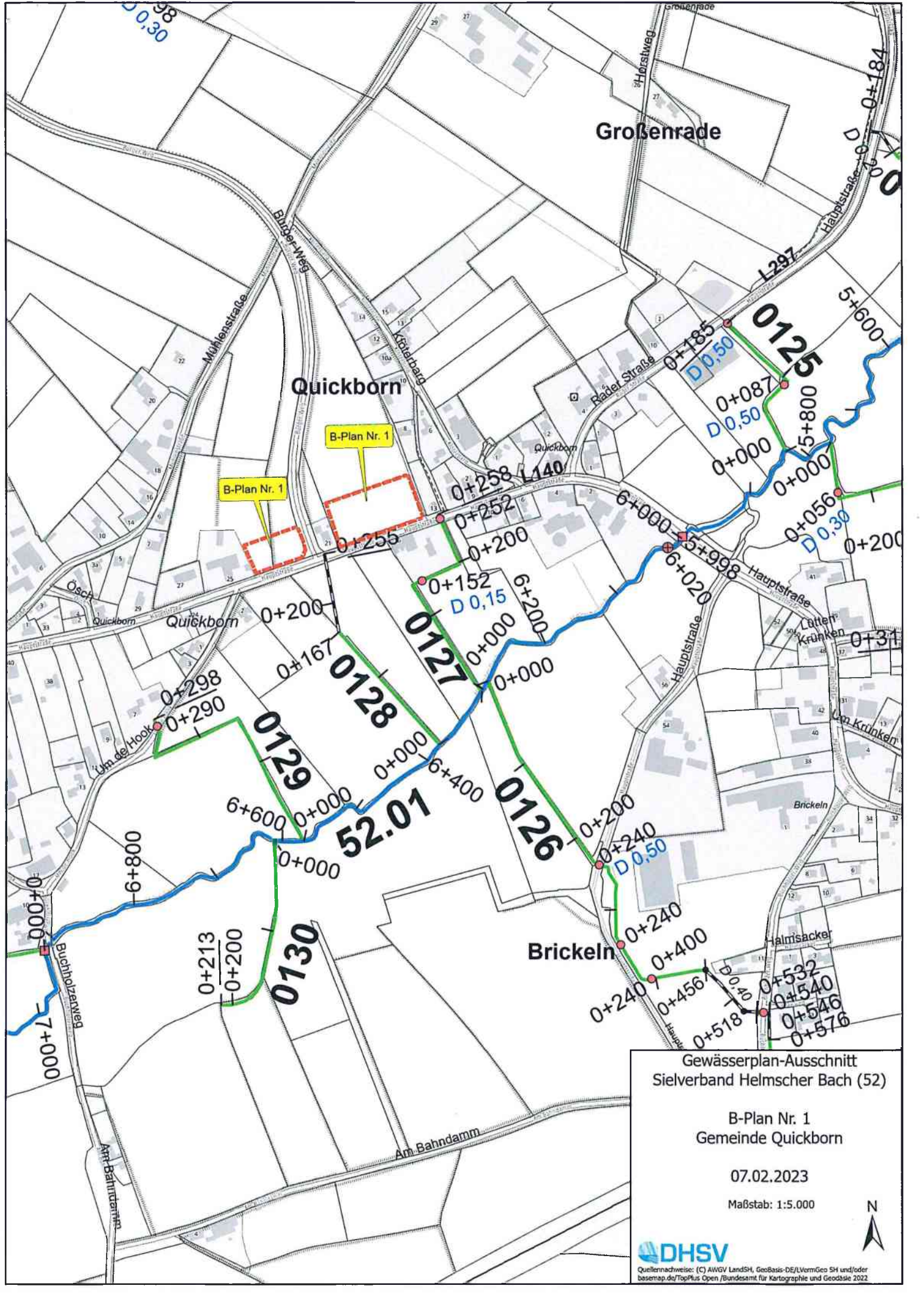
i. A.

Jens Karstens  
Dipl.-Bauingenieur

Nachrichtlich:

Sielverband Helmscher Bach  
Herrn Verbandsvorsteher  
Ralf Jebens  
Hauptstr. 54  
25712 Brickeln

Gewässerplan-Ausschnitt



Großenrade

Quickborn

Brickeln

Gewässerplan-Ausschnitt  
 Silberverband Helmscher Bach (52)

B-Plan Nr. 1  
 Gemeinde Quickborn

07.02.2023

Maßstab: 1:5.000



Quellennachweise: (C) AWGV LandSH, GeoBasis-DE/LVermGeo SH und/oder basemap.de/TopPlus Open /Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2022

# AG-29

## Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein

Landesnaturerschutzverband - AG Geobotanik - Landesjagdverband

Landessportfischerverband - Naturschutzgesellschaft Schutzstation Wattenmeer

Schleswig-Holsteinischer Heimatbund - Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Verein Jordsand

---

Tel.: 0431 / 93027 Fax: 0431 / 92047 E-Mail: AG-29@LNV-SH.de Internet: www.LNV-SH.de

AG-29, Burgstraße 4, D-24103 Kiel

Planungsbüro Philipp  
Dithmarsenpark 50  
**25767 Albersdorf**

Ihr Zeichen / vom  
26.01.2023

Unser Zeichen / vom  
Pes / 119 / 2023

Kiel, den 27.02.2023

### **Gemeinde Quickborn**

#### **Bebauungsplan Nr. 1 für das Gebiet „nördlich der Hauptstraße, zwischen Hauptstraße 13 und 25“**

#### **- Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Bereitstellung der Unterlagen zu vorstehend genannter Planung.

Die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände stimmen dem Vorhaben nicht zu.

Die Gemeinde Quickborn beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Diese Vorgehensweise wird von der AG-29 ausdrücklich gerügt.

§ 13b BauGB wird seitens der AG-29 bei Nichtanwendung der UVP-Pflicht als nicht europarechtskonform angesehen. § 13b BauGB widerspricht nach Auffassung der AG-29 sowohl der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt, als auch der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie.

Die Anwendung des § 13b BauGB wurde auch seitens des Bundesrates äußerst kritisch bewertet: „Es erscheint fraglich, ob die Regelung des § 13 BauGB mit den europäischen Vorgaben der Richtlinie 2001/42/EG (Artikel 3) vereinbar ist.“

Gegen die Anwendung des § 13b BauGB hat die „Gesellschaft für die Prüfung der Umweltverträglichkeit“ eine Beschwerde an die EU-Kommission gerichtet. Die Beschwerde befindet sich augenblicklich in der Prüfung. Bisher ist ein Vertragsverletzungsverfahren nicht eingeleitet worden.

Die AG-29 fordert die Gemeinde nachdrücklich auf, ihre Vorgehensweise – auch im Sinne einer notwendigen Rechtssicherheit – zu überdenken.

Freundliche Grüße  
Im Auftrag

Gez.  
Achim Peschken



## Maria Bungenstock

---

**Von:** ND, ZentralePlanung, Vodafone <ZentralePlanung.ND@Vodafone.com>  
**Gesendet:** Freitag, 17. Mai 2024 15:25  
**An:** Maria Bungenstock  
**Betreff:** Stellungnahme OEG-4173, EG-60839, Vodafone West GmbH, Gemeinde Quickborn, Projekt-Nr.: 21048, Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1 für das Gebiet „nördlich der Hauptstraße, zwischen Hauptstraße 13 und 25, beidseitig des Burger Weges“, WA 1 und WA 2

Vodafone West GmbH | Ferdinand-Braun-Platz 1 | D-40549  
Düsseldorf

E-Mail: [ZentralePlanung.ND@vodafone.com](mailto:ZentralePlanung.ND@vodafone.com)  
Vorgangsnummer: OEG-4173, EG-60839

Planungsbüro Philipp  
Dithmarsenpark 50  
25767 Albersdorf

Datum 17.05.2024

**Gemeinde Quickborn, Projekt-Nr.: 21048, Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1 für das Gebiet „nördlich der Hauptstraße, zwischen Hauptstraße 13 und 25, beidseitig des Burger Weges“, WA 1 und WA 2**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 26.01.2023.

Vodafone ist seit Jahrzehnten ein bewährter und verlässlicher Partner der Städte und Kommunen bei der eigenwirtschaftlichen Erschließung von kommunalen Neubaugebieten in Deutschland mit Internet, Telefonie- und TV-Diensten. Seit vielen Jahren realisiert Vodafone über 200 Neubaugebiete jährlich über unser modernes Glasfaser-Koaxial-Hochgeschwindigkeitsnetz.

Eine aktuelle Erschließungsprüfung hat ergeben, dass wir das NBG „nördlich der Hauptstraße, zwischen Hauptstraße 13 und 25, beidseitig des Burger Weges“ eigenwirtschaftlich leider nicht auskömmlich versorgen können.

Wir danken Ihnen dennoch herzlich für die Beteiligung am Erschließungsverfahren und hoffen, dass Sie uns auch zukünftig frühzeitig über Ihre Ausbaumaßnahmen informieren werden.  
Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.

**Bitte beachten Sie:**

Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen

Vodafone West GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



## Order Entry

[ZentralePlanung.ND@vodafone.com](mailto:ZentralePlanung.ND@vodafone.com)

Vodafone West GmbH, Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf

[vodafone.de/business](http://vodafone.de/business)

**Together we can**

### Vodafone West GmbH

Ferdinand-Braun-Platz 1, D-40549 Düsseldorf

vodafone.de

Handelsregister: Amtsgericht Düsseldorf, HRB 95209

Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf

Geschäftsführer/innen: Marcel de Groot, Ulrich Irnich, Carmen Velthuis

Vorsitzende des Aufsichtsrates: Stefanie Reichel

Steuernummer: 103/5700/2180

C2 General